# VERORDNUNG (EWG) Nr. 471/88 DER KOMMISSION

**vom 19. Februar 1988**

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie 75 (Laufende Nummer 40.0750) und andere konfektionierte Waren der Warenkategorie 112 (Laufende Nummer 40.1120) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vom 3. Dezember 1987 über die Verwaltung der allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe;

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhang I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 des Rates (2) gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihrer Anhänge I oder II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie 75 (Laufende Nummer 40.0750) und andere konfektionierte Waren der Warenkategorie 112 (Laufende Nummer 40.1120) ist der Plafond auf 9 000 Stück bzw. 7 Tonnen festgesetzt.

Am 12. Februar 1988 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 23. Februar 1988 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiedereingeführt:

| Laufende Nummer | Kategorie | Nummer der Kombinierten Nomenklatur | Warenbezeichnung |
|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) | (4) |
| 40.0750 | 75 | 6103 11 00<br>6103 12 00<br>6103 19 00<br>6103 21 00<br>6103 22 00<br>6103 23 00<br>6103 29 00 | Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ausgenommen Skianzüge |
| 40.1120 | 112 | 6307 20 00<br>ex 6307 90 99 | Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114 |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft

(1) ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987, S. 58.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987, S.1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1988

*Für die Kommission*
COCKFIELD
*Vizepräsident*